



Teilgutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX für SUZUKI Reifenumrüstungen

Gegen die Verwendung der vorstehend genannten SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND angegebenen und nachgeordneten Reifen bzw. Reifenumrüstungen in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugtypen unter Beachtung der jeweiligen Anlage besteht von Seiten der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH kein Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- bezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE- Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff
GS500E B596	GS 500 E	v. 1.85 x 19 h. 2.15 x 18	v. 3.25H19 4PR h. 3.75H18 4PR	2/6	v. 3.25S19 h. 4.25/85S18	2/6
			v. 3.25S19 h. 4.00S18	2/6	v. 3.25-19 54S h. 4.00-18 64S	2/6
			v. 4.10S19 h. 4.25/85S18	2/6	v. 4.10-19 61S h. 4.25/85-18 64S	2/6
			v. 100/90S19 h. 120/90S18	2 5/6	v. 100/90-19 57S h. 120/90-18 65S	2 5/6
GM51B F114	GS 500 E/EU	v. MT3.00x17 h. MT3.50x17	v. 110/70-17 54H TL h. 130/70-17 62H TL		v. 110/70R17 54T Sportmax TL Dunlop h. 130/70R17 62T Sportmax TL Dunlop	
HM31A D897	RG 500 GAMMA	v. MT2.50x16 h. MT2.75x17	v. 110/90V16 G527 TL Bridgestone h. 120/90V17 G528 TL Bridgestone v. 110/90V16 A48 TL Michelin (www.A49) h. 120/90V17 M48 TL Michelin (www.M48E) v. 110/90V16 K825A TL Dunlop h. 120/90V17 K825 TL Dunlop		v. 120/80V16 V250 ME33 CompK TL Metzeler h. 130/80VB17 ME1 CompK TL Metzeler	E

- Anm. zu Ziff.: E Anbauabnahme/Eintragung der Reifenpaarung ist erforderlich, wenn mind. eine Reifengröße nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist
- 2 Verwendung mit Schlauch
- 5 Wenn Felgenaufschrift "TUBLESS TIRE APPLICABLE" Verwendung von schlauchloser Bereifung möglich
- 6 Wenn eine Reifengröße nicht in den Papieren aufgeführt ist, ist eine Anbauabnahme durchzuführen (siehe Hinweise)

Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme, unbedingt beachten !

Dieses Teilgutachten ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler).

Bei Anbau von Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet sind sowie generell immer bei Anbau von Reifen, bei denen sich die Reifengröße gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen ändert, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO unverzüglich eine Anbauabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen.

Die Anbauabnahme der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

Bei Anbau von Reifen, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die Reifengröße aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist keine Anbauabnahme erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als unverändert gültig, es sei denn, es wird ausdrücklich vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen.

Dies gilt solange, bis die entsprechende Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

Der Inhaber d. Teilgutachtens hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält.

In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen.

Für die Erstellung des Teilgutachtens ist die Prüfstelle der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH, anerkannt vom Kraftfahrt-Bundesamt zur Erstellung von Teilgutachten nach §19/3 StVZO, Anbau von Reifen, gem. Anerkennungs-Nr.05/1 NT IV, unter der KBA Register Nr. KBA-90-17-02 sowie KBA-90-18-03.

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Bestellservice

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

.....
Dipl.-Ing. M.
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für ...
.....
Bereichsleiter Technischer Dienst
.....
Originalstempel und Unterschrift des Händlers.
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie mit